

TE Lvwg Erkenntnis 2024/1/16 LVwG-S-77/001-2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2024

Entscheidungsdatum

16.01.2024

Norm

WRG 1959 §137 Abs2 Z5

AVG 1991 §13 Abs2

VStG 1991 §49 Abs1

1. WRG 1959 § 137 heute
2. WRG 1959 § 137 gültig ab 26.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
3. WRG 1959 § 137 gültig von 19.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 137 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 137 gültig von 27.07.2006 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
6. WRG 1959 § 137 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2002 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
8. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
10. WRG 1959 § 137 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. WRG 1959 § 137 gültig von 08.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000
12. WRG 1959 § 137 gültig von 01.01.2000 bis 07.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
13. WRG 1959 § 137 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
14. WRG 1959 § 137 gültig von 20.06.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
15. WRG 1959 § 137 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Hofrat Mag. Franz Kramer über die Beschwerde des A, ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 06. Dezember 2023, ***, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959, zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II.römisch zwei.

Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF) Paragraph 49, VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52 aus 1991, idgF)

§§ 27, 44 Abs. 2, 50 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF) Paragraphen 27, 44, Absatz 2, 50, Absatz eins, VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. römisch eins Nr. 33 aus 2013, idgF)

§§ 13 Abs. 2 und 5, 32 Abs. 2, 33 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz Paragraphen 13, Absatz 2 und 5, 32 Absatz 2, 33, AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.) 1991 Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, i.d.g.F.)

§ 25a Abs. 1 VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 idgF) Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10 aus 1985, idgF)

Art. 133 Abs. 4 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idgF) Artikel 133, Absatz 4, B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1 aus 1930, idgF)

Entscheidungsgründe

1.

Sachverhalt

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach (in der Folge: die belangte Behörde) vom 19. Mai 2022, ***, wurde A (in der Folge: der Beschwerdeführer) folgendermaßen bestraft:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit:

zumindest von 10. März 2022 bis 08. April 2022

Ort:

Grundstück Nr. ***, ***, alle KG ***

Tatbeschreibung:

Sie haben durch die nachfolgend beschriebene Pferdehaltung nicht bloß geringfügige Einwirkungen, die unmittelbar die Beschaffenheit des Grundwasser beeinträchtigen, vorgenommen, indem Sie zwei Pferde mit je 500 kg Lebendmasse auf den oben genannten Grundstücken, welche Koppelflächen ohne Bewuchs mit flüssigkeitsundichtem Untergrund darstellen, gehalten haben und es durch diese Pferdehaltung (und den dadurch entstandenen Pferdemist, welcher auf den Flächen zusammengeschoben wurde) zu einer massiven Überschreitung des Stickstoffinputs (im Sinne des „Nitrat-Aktionsprogrammes 2018“) in den Boden und in weiterer Folge in das Grundwasser gekommen ist, obwohl eine wasserrechtliche Bewilligung für die genannten nachteiligen Einwirkungen auf das Grundwasser nicht vorlag. Sie haben durch die nachfolgend beschriebene Pferdehaltung nicht bloß geringfügige Einwirkungen, die unmittelbar die Beschaffenheit des Grundwasser beeinträchtigen, vorgenommen, indem Sie zwei Pferde mit je 500 kg Lebendmasse auf den oben genannten Grundstücken, welche Koppelflächen ohne Bewuchs mit flüssigkeitsundichtem , Untergrund darstellen, gehalten haben und es durch diese Pferdehaltung (und den dadurch entstandenen Pferdemist, welcher auf den Flächen zusammengeschoben wurde) zu einer massiven Überschreitung des Stickstoffinputs (im Sinne des „Nitrat-Aktionsprogrammes 2018“) in den Boden und in weiterer Folge in das Grundwasser gekommen ist, obwohl eine wasserrechtliche Bewilligung für die genannten nachteiligen Einwirkungen auf das Grundwasser nicht vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 58/2017 iVm § 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011 Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 5, WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2017, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz eins und Absatz 2, Litera c, , WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2011,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

Gemäß

€ 500,00

23 Stunden

§ 137 Abs. 2 Einleitungssatz WRG 1959 idFBGBl. I Nr. 58/2017“Paragraph 137, Absatz 2, Einleitungssatz WRG 1959 in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 58/2017“

In der Rechtsmittelbelehrung dieser Strafverfügung wird darauf hingewiesen, dass dagegen Einspruch erhoben werden könne, welcher binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, in jeder anderen technisch möglichen Weise oder mündlich (während der Parteienverkehrszeiten) eingebracht werden kann.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschuldigten am 20. Mai 2022 zugestellt.

1.2. Am 1. Juni 2022 übermittelt der Beschwerdeführer einen ausdrücklich als „Einspruch“ bezeichneten Schriftsatz (lediglich) an die Emailadresse strafen.bhmi@noel.gv.at.

Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Rechtsmittels stand der ausdrücklich auf § 13 Abs. 2 und 5 AVG bezugnehmenden Kundmachung vom 20. Dezember 2019, MIB1-O-05148/002, im Internet zufolge für elektronische Eingaben an die belangte Behörde neben einem Onlineformular und einer Faxnummer lediglich die E-Mail-Adresse post.bhmi@noel.gv.at zur Verfügung.Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Rechtsmittels stand der ausdrücklich auf Paragraph 13, Absatz 2 und 5 AVG bezugnehmenden Kundmachung vom 20. Dezember 2019, MIB1-O-05148/002, im Internet zufolge für elektronische Eingaben an die belangte Behörde neben einem Onlineformular und einer Faxnummer lediglich die E-Mail-Adresse post.bhmi@noel.gv.at zur Verfügung.

Demgegenüber findet sich die vom Beschwerdeführer gewählte Emailadresse nicht in der Kundmachung, sie ist allerdings auf der ersten Seite der Strafverfügung im Bereich des Briefkopfes zusammen mit weiteren Kontaktdaten angeführt.

1.3. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erging das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 24. Oktober 2023, ***, mit dem folgenden Spruch:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit:

zumindest von 10. März 2022 bis 08. April 2022

Ort:

Grundstück Nr. ***, ***, alle KG ***

Tatbeschreibung:

Sie haben durch die nachfolgend beschriebene Pferdehaltung nicht bloß geringfügige Einwirkungen, die unmittelbar die Beschaffenheit des Grundwasser beeinträchtigen, vorgenommen, indem Sie zwei Pferde mit je 500 kg Lebendmasse auf den oben genannten Grundstücken, welche Koppelflächen ohne Bewuchs mit flüssigkeitsundichtem Untergrund darstellen, gehalten haben und es durch diese Pferdehaltung (und den dadurch entstandenen Pferdemist, welcher auf den Flächen zusammengeschoben wurde) zu einer massiven Überschreitung des Stickstoffinputs (im Sinne des „Nitrat-Aktionsprogrammes 2018“) in den Boden und in weiterer Folge in das Grundwasser gekommen ist, obwohl eine wasserrechtliche Bewilligung für die genannten nachteiligen Einwirkungen auf das Grundwasser nicht vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 idFBGBl. I Nr. 58/2017 iVm § 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011Paragraph 137, Absatz 2, Ziffer 5, WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2017, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz eins und Absatz 2, Litera c, , WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2011,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von

Geldstrafe von,

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

Gemäß

Gemäß,

€ 500,00

23 Stunden

§ 137 Abs. 2 Einleitungssatz WRG 1959 idFBGBL. I Nr. 58/2017 Paragraph 137, Absatz 2, Einleitungssatz WRG 1959 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2017,

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs.2 Verwaltungsstrafge-setz 1991 (VStG), das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro
Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß Paragraph 64, Absatz 2, Verwaltungsstrafge-setz 1991 (VStG), das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro

€ 50,00

Gesamtbetrag:

€ 550,00“

1.4. Einer dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungs-gericht Niederösterreich mit Erkenntnis vom 28. November 2023,

LVwG-S-2619/001-2023 Folge.1.4. Einer dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungs-gericht Niederösterreich mit Erkenntnis vom 28. November 2023, , LVwG-S-2619/001-2023 Folge.

Begründend führte das Gericht folgendes aus:

„3.2.1. Im vorliegenden Fall hatte die belangte Behörde zunächst eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des WRG 1959 erlassen und in der Folge – nach Einspruchserhebung – ein Straferkenntnis betreffend dieselbe Tat.

Dabei hat die belangte Behörde übersehen, dass das von ihr als Einspruch im Sinne des§ 49 VStG behandelte Schriftstück bei ihr gar nicht rechtswirksam eingebracht worden war:Dabei hat die belangte Behörde übersehen, dass das von ihr als Einspruch im Sinne des Paragraph 49, VStG behandelte Schriftstück bei ihr gar nicht rechtswirksam eingebracht worden war:

3.2.2. Schriftliche Anbringen und daher auch Einsprüche können der Behörde nach§ 13 Abs. 2 AVG in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit Email jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.3.2.2. Schriftliche Anbringen und daher auch Einsprüche können der Behörde nach Paragraph 13, Absatz 2, AVG in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit Email jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

3.2.3. Eine derartige Bekanntmachung hat die belangte Behörde mit der Kundmachung vom 20. Dezember 2019, MIB1-O-05148/002, getroffen, derzufolge für die Einbringung von schriftlichen Eingaben per Email nur die Adresse post.bhmi@noel.gv.at (im maßgeblichen Zeitpunkt 1. Juni 2022) zugelassen war. Daher erfolgte die „Einbringung“ an die Adresse strafen.bhmi@noel.gv.at nicht rechtswirksam.

3.2.4. Alleine die Übermittlung an (irgend-) eine der Behörde zurechenbare Email-Adresse vermag bei gegenteiliger Kundmachung im Internet eine wirksame Einbringung nämlich ebenso wenig zu begründen (VwGH 4.10.2022, Ra 2022/05/0153) wie die faktische Bearbeitung etwa in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (vgl. VwGH 28.2.2023, Ro 2023/04/0002). 3.2.4. Alleine die Übermittlung an (irgend-) eine der Behörde zurechenbare Email-Adresse vermag bei gegenteiliger Kundmachung im Internet eine wirksame Einbringung nämlich ebenso wenig zu begründen (VwGH 4.10.2022, Ra 2022/05/0153) wie die faktische Bearbeitung etwa in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vergleiche VwGH 28.2.2023, Ro 2023/04/0002).

3.2.5. In seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2023, Ra 2023/02/0133, hat der Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, dass die Verwendung einer anderen als der von einer Behörde in Entsprechung und unter ausdrücklicher Anführung des § 13 AVG im Internet kundgemachten Email-Adresse zu Lasten des Einschreiters geht, wobei der Umstand, dass sich auf der ersten Seite des Bescheides eine Email-Adresse des Fachgebiets Strafen befindet, die sich von der gemäß § 13 AVG im Internet für die Einbringung elektronischer Anbringen kundgemachten Email-Adresse unterscheidet, daran nichts zu ändern vermag. 3.2.5. In seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2023, Ra 2023/02/0133, hat der Verwaltungsgerichtshofes ausgeführt, dass die Verwendung einer anderen als der von einer Behörde in Entsprechung und unter ausdrücklicher Anführung des Paragraph 13, AVG im Internet kundgemachten Email-Adresse zu Lasten des Einschreiters geht, wobei der Umstand, dass sich auf der ersten Seite des Bescheides eine Email-Adresse des Fachgebiets Strafen befindet, die sich von der gemäß Paragraph 13, AVG im Internet für die Einbringung elektronischer Anbringen kundgemachten Email-Adresse unterscheidet, daran nichts zu ändern vermag.

3.2.6. Angewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Einbringung des Einspruchs unter Verwendung der von der Behörde gemäß § 13 Abs. 2 AVG kundgemachten Emailadresse der Behörde nicht erfolgt ist. Der Einspruch ist daher nicht wirksam eingebracht worden. 3.2.6. Angewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Einbringung des Einspruchs unter Verwendung der von der Behörde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, AVG kundgemachten Emailadresse der Behörde nicht erfolgt ist. Der Einspruch ist daher nicht wirksam eingebracht worden.

Die am 20. Mai 2022 zugestellte Strafverfügung ist sohin mangels Erhebung eines Einspruchs nach Ablauf von zwei Wochen in Rechtskraft erwachsen.

3.2.7. Die Erlassung eines Straferkenntnisses in derselben Angelegenheit war entsprechend dem Grundsatz, dass in einer rechtskräftig erledigten Sache nicht ein weiteres Mal entscheiden werden darf („ne bis in idem“, vgl. zB VwGH 12.09.1986, 3.2.7. Die Erlassung eines Straferkenntnisses in derselben Angelegenheit war entsprechend dem Grundsatz, dass in einer rechtskräftig erledigten Sache nicht ein weiteres Mal entscheiden werden darf („ne bis in idem“, vergleiche zB VwGH 12.09.1986,

85/18/0072, 15.04.2016, Ra 2015/02/0226), unzulässig.

3.2.8. Dies war von Gericht aufgrund der innerhalb der Beschwerdefrist nunmehr wirksam eingebrachten Beschwerde, welche sich als zulässig erweist, wahrzunehmen.

Das angefochtene Straferkenntnis war sohin aufzuheben und das – nach Erlassung der Strafverfügung - neuerlich eingeleitete Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen. Die rechtskräftige Bestrafung durch die angeführte Strafverfügung bleibt davon unberührt.“Das angefochtene Straferkenntnis war sohin aufzuheben und das – nach Erlassung der Strafverfügung - neuerlich eingeleitete Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen. Die rechtskräftige Bestrafung durch die angeführte Strafverfügung bleibt davon unberührt.“

1.5. Nach Zustellung dieser Entscheidung veranlasste die belangte Behörde den Posteingang des Einspruchs vom 01. Juni 2022 an die Email-Adresse post.bhmi@noel.gv.at, sodass der Rechtsbehelf am 30. November 2023 eingebracht war.

1.6. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 06. Dezember 2023, ***, wies die belangte Behörde den „Einspruch vom 30.11.2023“ als verspätet eingebracht zurück. Begründend wurde ausgeführt, dass die Einspruchsfrist für die am 20. Mai 2022 zugestellte Strafverfügung am 03. Juni 2022 geendet hätte; der erst am 30. November 2023 eingebrachte Einspruch sei daher verspätet.

1.7. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde mit folgender Begründung:

„Die Unrichtig- und Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes wird seitens des Beschwerdeführers damit begründet, dass

die Strafverfügung vom 19.05.2022 keine Rechtskraft erlangt hat und seitens der Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden war (diesbezügliches Straferkenntnis vom 24.10.2023).

Gemäß Paragraph 49 VStG hat kein, ein nicht rechtzeitiger Einspruch oder die unterlassene Strafzahlung die Rechtskraft der Verfügung zur Folge.

Bei Erlangung der Rechtskraft kommt seitens der Behörde nur mehr die Einleitung der Vollstreckung in Betracht.

Außer Frage steht daher, dass nach Auswertung des Verfahrensverlaufs der damalige Einspruch gegen die Strafverfolgung als rechtzeitig gewertet und als solcher in das Verfahren eingeflossen ist.

Dass im Straferkenntnis auch Inhalte des Einspruchs zitiert wurden, bedarf keiner weiteren Erwähnung.“

1.8. Die belangte Behörde legte in der Folge Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung vor.

2.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den unbedenklichen Akten der belangten Behörde und des Gerichts; die im maßgeblichen Zeitpunkt in Betracht kommenden Einbringungsmöglichkeiten von Schreiben an die belangte Behörde resultiert aus der Kundmachung vom 20. Dezember 2019, MIB1-O-05148/002.

3.

Erwägungen des Gerichts

3.1.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

VStG

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Paragraph 49, (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung. (2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des Paragraph 40, Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

VwGVG

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den Paragraph 27, Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den

angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,)

zu überprüfen.

§ 44. (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Paragraph 44, (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der

Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

(...)

§ 50. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Paragraph 50, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

(...)

AVG

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen. Paragraph 13, (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(...)

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

(...)

§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Paragraph 32, (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Paragraph 33, (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet. (3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

VwGG

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision Paragraph 25 a, (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision

gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(...)

B-VG

Artikel 133. (...)

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

(...)

3.2.

Rechtliche Beurteilung

3.2.1. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde einen gegen eine Strafverfügung erhobenen Einspruch als verspätet zurückgewiesen. Im Falle einer zurückweisenden Entscheidung ist Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung.

3.2.2. Zunächst ist anzumerken, dass sich die zurückweisende Entscheidung ungeachtet der missverständlichen Datumsangabe zweifellos auf den vom Beschwerdeführer mit 01. Juni 2022 datierten Schriftsatz bezieht, dessen Einlagen bei einer zur Einbringung an eine für den elektronischen Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten vorgesehenen Email-Adresse die belangte Behörde am 30. November 2023 herbeigeführt hatte.

3.2.3. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Einspruches ist – zumal die Zustellung der in Rede stehenden Strafverfügung am 20. Mai 2022 und der Ablauf der dadurch in Gang gesetzten zweiwöchigen Einspruchsfrist (vgl. § 49 Abs. 1 VStG) am 03. Juni 2022 außer Streit steht –, ob bzw. wann der mit Email vom 01. Juni 2022 an die Adresse „strafen.bhmi@noel.gv.at“ gesendete Einspruchsschriftsatz als eingebracht anzusehen ist. Mit dieser Frage hat sich das Gericht im Erkenntnis vom 28. November 2023 auseinandergesetzt, wobei das Gericht zum Ergebnis gekommen ist, dass – bis zum damaligen Entscheidungszeitpunkt – der in Rede stehende Einspruch noch nicht rechtswirksam eingebracht worden war, da es sich bei der vom Beschwerdeführer gewählten Email-Adresse um keine für den elektronischen Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten gemäß § 13 Abs. 2 AVG in Frage kommende Einbringungsmöglichkeit handelte. Es ist in diesem Zusammenhang auf die oben (1.4.) wiedergegebenen

Ausführungen zu verweisen. Aus dem Gesagten resultiert aber auch, dass die erst danach erfolgte wirksame Einbringung zwangsläufig verspätet war. Die nun zur Erledigung des wirksam eingebrachten Einspruchs zuständige belangte Behörde hatte diesen somit mittels Bescheides zurückzuweisen.

3.2.3. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Einspruches ist – zumal die Zustellung der in Rede stehenden Strafverfügung am 20. Mai 2022 und der Ablauf der dadurch in Gang gesetzten zweiwöchigen Einspruchsfrist vergleiche Paragraph 49, Absatz eins, VStG) am 03. Juni 2022 außer Streit steht –, ob bzw. wann der mit Email vom 01. Juni 2022 an die Adresse „strafen.bhmi@noel.gv.at“ gesendete Einspruchsschriftsatz als eingebracht anzusehen ist. Mit dieser Frage hat sich das Gericht im Erkenntnis vom 28. November 2023 auseinandergesetzt, wobei das Gericht zum Ergebnis gekommen ist, dass – bis zum damaligen Entscheidungszeitpunkt – der in Rede stehende Einspruch noch nicht rechtswirksam eingebracht worden war, da es sich bei der vom Beschwerdeführer gewählten Email-Adresse um keine für den elektronischen Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten gemäß Paragraph 13, Absatz 2, AVG in Frage kommende Einbringungsmöglichkeit handelte. Es ist in diesem Zusammenhang auf die oben (1.4.) wiedergegebenen Ausführungen zu verweisen. Aus dem Gesagten resultiert aber auch, dass die erst danach erfolgte wirksame Einbringung zwangsläufig verspätet war. Die nun zur Erledigung des wirksam eingebrachten Einspruchs zuständige belangte Behörde hatte diesen somit mittels Bescheides zurückzuweisen.

3.2.4. Wie der Beschwerdeführer – insoweit – richtig erkannt hat, folgt aus den Bestimmungen des § 49 VStG, dass ein nicht (rechtzeitig) erhobener Einspruch die Rechtskraft der Strafverfügung zur Folge hat. Dass die belangte Behörde dies im gegenständlichen Fall zunächst übersehen hat und dennoch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein Straferkenntnis erlassen hat, bedeutet allerdings nicht, dass der zum damaligen Zeitpunkt in Wahrheit gar nicht eingebrachte Einspruch als wirksam eingebracht angesehen werden müsste, sondern bewirkte die Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses, welche vom Gericht mit dem zitierten Erkenntnis vom 28. November 2023 wahrgenommen worden ist. Bereits in dieser Entscheidung war auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen worden, wonach die faktische Bearbeitung eines nicht wirksam eingebrachten Einspruches, etwa in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die wirksame Einbringung nicht zu begründen vermag (vgl. nochmals VwGH 28.02.2023, Ro 2023/04/0002). Das diesbezügliche (gegenteilige) Beschwerdevorbringen geht daher ins Leere.

3.2.4. Wie der Beschwerdeführer – insoweit – richtig erkannt hat, folgt aus den Bestimmungen des Paragraph 49, VStG, dass ein nicht (rechtzeitig) erhobener Einspruch die Rechtskraft der Strafverfügung zur Folge hat. Dass die belangte Behörde dies im gegenständlichen Fall zunächst übersehen hat und dennoch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein Straferkenntnis erlassen hat, bedeutet allerdings nicht, dass der zum damaligen Zeitpunkt in Wahrheit gar nicht eingebrachte Einspruch als wirksam eingebracht angesehen werden müsste, sondern bewirkte die Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses, welche vom Gericht mit dem zitierten Erkenntnis vom 28. November 2023 wahrgenommen worden ist. Bereits in dieser Entscheidung war auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen worden, wonach die faktische Bearbeitung eines nicht wirksam eingebrachten Einspruches, etwa in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die wirksame Einbringung nicht zu begründen vermag vergleiche nochmals VwGH 28.02.2023, Ro 2023/04/0002). Das diesbezügliche (gegenteilige) Beschwerdevorbringen geht daher ins Leere.

3.2.5. Es bleibt daher dabei, dass der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 19. Mai 2022, ***, nicht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist eingebracht worden ist. Die belangte Behörde hat den als verspätet anzusehenden Einspruch daher zurecht zurückgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde musste daher der Erfolg versagt bleiben.

3.2.6. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

3.2.6. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfallen.

3.2.7. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung war im vorliegenden Fall nicht zu lösen, ging es doch um die Anwendung einer durch die Judikatur (vgl. die angeführten Belege) hinreichend geklärten Rechtslage auf den Einzelfall. Die ordentliche Revision (Art. 133 Abs. 4 B-VG) gegen diese Entscheidung ist daher nicht zulässig.

3.2.7. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung war im vorliegenden Fall nicht zu lösen, ging es doch um die Anwendung einer durch die Judikatur (vergleiche die angeführten Belege) hinreichend geklärten Rechtslage auf den Einzelfall. Die ordentliche Revision (Artikel 133, Absatz 4, B-VG) gegen diese Entscheidung ist daher nicht zulässig.

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Strafverfügung; Rechtskraft; elektronische Einbringung; e-mail Übermittlung; Weiterleitung; organisatorische Beschränkungen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2024:LVwG.S.77.001.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at